

Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA)

A. Allgemeiner Teil

Mit der dritten Änderungsverordnung zur CoronaVO KJA/JSA vom 23. August 2021 reagiert die Landesregierung auf das sich weiterhin exponentiell ausbreitende Infektionsgeschehen mit der hochansteckenden Delta-Variante B.1.617.2, welches in den letzten Wochen insbesondere zu einem starken Anstieg an überwiegend nicht immunisierten COVID-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen geführt hat. Zudem werden die Beschlüsse der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. November 2021 (BKMPK) und die Änderungen der CoronaVO vom 23. November 2021 für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit umgesetzt.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründungen

Zu Artikel 1:

Mit dem Artikel 1 werden die notwendigen Anpassungen innerhalb der CoronaVO KJA/JSA vollzogen.

Zu Nummer 1:

In § 2 der CoronaVO KJA/JSA wird die Alarmstufe 2 durch Neufassung des Paragraphens entsprechend der Vorgaben der CoronaVO neu eingeführt. Aufgrund des sich exponentiell ausbreitenden Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg werden in der Alarmstufe und in der Alarmstufe II die Beteiligtenzahlen reduziert, um das Risiko von Übertragungen zu minimieren. Beibehalten wird die Möglichkeit für Träger, Kleingruppenangebote auch ohne Überprüfung des Nachweises über eine Impfung, Genesung oder negative Testung durchzuführen, um Kindern und Jugendlichen weiterhin einen niederschweligen Zugang insbesondere zu aufsuchenden und/oder beratenden Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit zu ermöglichen. Es wird allgemein geraten, alle Angebote in Verbindung mit einem Nachweis über eine negative Testung durchzuführen, da bei Kindern und Jugendlichen eine deutlich niedrigere Impfquote als bei anderen Bevölkerungsgruppen besteht. Die Verpflichtung der Träger innerhalb der Angebote Kohorten zu bilden, wird als zusätzliche Maßnahme beibehalten, um eine Minimierung der direkten Kontaktpersonen weiterhin zu gewährleisten.

Zu Nummer 2:

Es erfolgt eine notwendige Anpassung an § 2.

Zu Nummer 3:

Es erfolgt eine notwendige Anpassung an § 2.

Zu Nummer 4:

Zur Eindämmung des Infektionsrisikos wird der § 5 der Verordnung neu gefasst. Hierzu wird in der Alarmstufe 2 die bislang bestehende Ausnahmeregelung, dass bei Angeboten mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts innerhalb der gebildeten Kohorte auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden kann, solange kein Kontakt mit Dritten besteht, aufgehoben. Damit besteht in der Alarmstufe II für alle Angebote eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 CoronaVO mit der Ausnahme, dass Personen in den jeweiligen Übernachtungsräumen, die von diesen Personen gemeinsam zur Übernachtung genutzt werden, keine medizinische Maske tragen müssen. Der Verzehr von Getränken und Speisen ist weiterhin gestattet.

Zu Nummer 5:

Es erfolgen notwendige Anpassungen an §§ 5, 6 und 6a CoronaVO. So werden Schülerausweise oder andere Dokumente, die einen Schulbesuch nachweisen, nur noch für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs als Nachweis über einen negativen Test anerkannt. Andere Nachweise über eine negative Testung müssen im Sinne der CoronaVO tagesaktuell sein. Die Pflicht zur Wiedervorlage von Nachweisen über negative Testungen wird an die Regelung für Beherbergungsbetriebe nach der CoronaVO angepasst. Die Verpflichtung der Träger eines Angebots, im Falle eines positiven Testergebnisses per Antigen-Test bei einer Dienstleistertestung eine Überprüfung durch einen PCR-Test zu veranlassen, wird auch auf eintägige Angebote ausgeweitet.

Zu Artikel 2:

Es wird das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.